

23. Kann ein Minderjähriger, der einen gesetzlichen Vertreter hat, seine Berechtigung zum Anschlusse als Nebenkläger selbst ausüben, oder hat er dies durch seinen gesetzlichen Vertreter zu tun?

St. P. O. §§ 414 Abs. 3. 435. 443.

IV. Straffenat. Beschl. v. 26. Januar 1904. D. R. U. L. B. 51/04.

I. Landgericht Ostrowo.

In der Strafsache wider K. hat das Reichsgericht . . .
in Erwägung,

daß nach § 414 Abs. 3 St. P. O. die Befugnis des Verletzten, welcher einen gesetzlichen Vertreter hat, zur Erhebung der Privatklage nur durch den gesetzlichen Vertreter desselben wahrgenommen werden kann, und daß diese Vorschrift gemäß § 435 ebenda auch bezüglich der Berechtigung zum Anschlusse als Nebenkläger dergestalt Geltung hat, daß der zum Anschlusse berechtigte Minderjährige diese Befugnis mangels eigener Prozeßfähigkeit gleichfalls nur durch seinen gesetzlichen Vertreter ausüben kann;

daß der, nach Maßgabe des § 443 St.ß.D. und § 231 St.G.B.'s zum Anschluß als Nebenkläger berechnigte, K. nach Inhalt der Akten noch minderjährig ist und die Anschlußerklärung von ihm selbst, nicht von seinem gesetzlichen Vertreter abgegeben ist;

daß diese Anschlußerklärung wegen der ihm fehlenden Prozeßfähigkeit und danach auch die damit verbundene Revisionsseinlegung rechtlich unwirksam sind;

beschlossen:

Der Antrag des K. vom 8. Dezember 1903 auf Anerkennung seiner Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger und die von ihm in demselben Antrage eingelegte Revision gegen das Urteil des Königlichen Landgerichts Ostrowo vom 7. Dezember 1903 werden als unzulässig verworfen; dem Antragsteller fallen die Kosten zur Last.